



ussgepackt
UNVERPACKT EINKAUFEN

Beitragsordnung des Vereins

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 3 der Vereinssatzung in der Fassung vom 04. März 2022. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Höhe der einmaligen Einlage. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2022 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe der monatlichen Beiträge und der einmaligen Einlage wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum ersten des folgenden Monats erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Beiträge

(1) Einmalige Einlage

Die Mitglieder zahlen eine einmalige Einlage in Höhe von 50 €. Diese wird für die Zahlung der anfallenden monatlichen Fixkosten sowie für Anschaffungen des Vereins verwendet (z.B. Getreidemühle, Kaffeemühle o.ä.).

(2) Monatsbeiträge

Die Mitglieder haben folgende Mindestbeiträge zu zahlen:

Minderjährige:	0,00 €
aktive Mitglieder:	10,00 €
passive Mitglieder:	15,00 €
Fördermitgliedschaft:	10,00 €

- (3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (4) Kündigt ein neues Mitglied innerhalb der ersten drei Monate, wird die einmalige Einlage rückerstattet.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und Einkaufs-Guthaben sind mittels Dauerauftrags oder SEPA-Lastschriftverfahren zum Ersten eines Monats auf das Vereinskonto zu zahlen. Die Verbindung wird allen Mitgliedern zugesandt. Die einmalige Einlage wird per Überweisung eingezahlt. Alle Zahlungen müssen die Mitgliedsnummer sowie den Verwendungszweck (Mitgliedsbeitrag aktiv/passiv, Einlage, Guthabeneinzahlung) enthalten.
- (2) Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Verein bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

- (3) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge zum Ersten eines jeden Monats auf das Beitragskonto des Vereins.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
 - a) Bei Mahnungen werden Verzugszinsen und Mahngebühren in Höhe der geltenden Versandkosten pro Mahnung erhoben.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Die Beitrags-, Einlagen- und Guthabenerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich und schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Änderungen

- (1) Änderungen, welche die Höhe der Beiträge betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 8 Vereinsaustritt

- (1) Wird die Mitgliedschaft gemäß § 3.4 Mitgliedschaft (Satzung) beendet, so endet auch die Zahlungsverpflichtung zum Ende des Folgemonats.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Beitragsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Beitragsordnung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Beitragsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Beitragsordnung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Beitragsordnung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Vorstehende Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 9. Januar 2022 beschlossen.